



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.**

**§ 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 56a „Abstimmungen“ wird ersetzt durch „Verfahren“.
2. § 56a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse per Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teilnehmen (Videokonferenz). Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.“
3. In § 56a Absatz 2 Satz 2 werden nach „Das Nähere“ die Worte „zur Durchführung der Videokonferenz“ gestrichen.
4. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
5. In § 56a Absatz 2 Satz 5 wird zwischen „ist“ und „zu gewährleisten“ das Wort „mindestens“ gestrichen und es werden zwischen „Räumlichkeiten“ und „die Sitzung“ die Wörter „oder im Internet“ eingefügt.
6. In § 56a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Fünftel“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
7. In § 56a Absatz 3 erhalten die Sätze 4, 5 und 6 folgende Fassung:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. §§ 52 Abs. 4, 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 56a Absatz 3 werden die Sätze 7, 8 und 9 gestrichen.
9. § 56a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass in außergewöhnlichen Notsituationen im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes

Die kommunale Praxis in der pandemischen Lage hat gezeigt, dass die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Vertretungen sowie seiner Ausschüsse weiterer Ergänzungen bedürfen. Besonders die hohen Anforderungen bei der Durchführung von Videositzungen verhindern die Nutzung dieser Möglichkeit zur Beschlussfassung der Vertretung. Neben zahlreichen direkten Bitten von Stadt- und Gemeinderäten die gesetzlichen Veränderungen anzupassen, sind auch die kommunalen Spitzenverbände an den Landtag herangetreten.

Die kommunalen Vertretungen sollen mehr Möglichkeiten bekommen in einer pandemischen Lage Beschlüsse zu fassen, ohne die Mitglieder der Vertretung gesundheitlichen Gefahren auszusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt

Den kommunalen Vertretungen soll es ermöglicht werden, die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse als sogenannte Hybridsitzung durchzuführen. Zusätzlich soll bei Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren das Quorum zur Durchführung von vier Fünfteln auf zwei Drittel gesenkt werden. Damit wird die Regelung praxisnäher.

Die Ortschaftsräte sollen in einer pandemischen Lage die Möglichkeit bekommen, in Fragen, in denen sie anzuhören sind, diese Aufgabe auf den Ortsbürgermeister zu übertragen.

III. Alternativen

Die bisherige Rechtslage könnte beibehalten werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die aktuell nur eingeschränkt bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung pandemiesicherer Sitzungen kommunaler Gremien unverändert bestehen blieben und die Wünsche und Hinweise aus der kommunalen Praxis unbeachtet blieben.

IV. Voraussichtliche Kosten

Da die vorgeschlagenen Regelungen bestehende Regeln nur modifizieren, entstehen auch keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Hiermit soll der vollständige Regelungsgehalt des § 56a besser abgebildet werden.

Zu Nummer 2

Mit der Formulierung soll es den kommunalen Vertretungen ermöglicht werden, die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse als sogenannte Hybridsitzung durchzuführen. Der Verweis auf § 55 Abs. 1 soll die Beschlussfähigkeit sicherstellen.

Zu Nummer 5

Für die Herstellung der Öffentlichkeit soll eine Verfolgbarkeit im Internet ausreichend sein.

Zu Nummer 6

Bei Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird das Quorum zur Durchführung von vier Fünfteln auf zwei Drittel gesenkt werden. Damit wird die Regelung praxisnäher. Die weiteren Formulierungen dienen der Straffung und Vereinfachung.

Zu Nummer 9

Die Kompetenz des Ortschaftsrates soll gewahrt werden. Der Ortschaftsrat soll in einer pandemischen Lage die Möglichkeit bekommen, in Fragen, in denen er anzuhören ist, diese Aufgabe auf den Ortsbürgermeister zu übertragen.